

# **Satzung der Gemeinde Westerholz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 10. Juli 2015**

(Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 17.07.15 Nr. 23, S. 93-95)

Änderungsdaten: keine

## **Inhaltsverzeichnis**

---

- [§ 1 Steuergegenstand](#)
- [§ 2 Steuerbefreiung](#)
- [§ 3 Entstehen der Steuerschuld](#)
- [§ 4 Steuerschuldner und Haftung](#)
- [§ 5 Bemessungsgrundlage](#)
- [§ 6 Höhe der Steuer](#)
- [§ 7 Anzeigepflicht](#)
- [§ 8 Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer](#)
- [§ 8a Datenverarbeitung/Datenschutzbestimmungen](#)
- [§ 9 Datenverarbeitung/Datenschutzbestimmungen](#)
- [§ 10 Übergangsvorschrift](#)
- [§ 11 Ordnungswidrigkeiten](#)
- [§ 12 Inkrafttreten](#)

### **§ 1 Steuergegenstand**

Die Gemeinde Westerholz erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Spiehallen u.ä. Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Unterhaltungsspielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **§ 2 Steuerbefreiung**

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten
  1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten o.ä. Veranstaltungen,
  2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschl. zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### § 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### § 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder der zur Anzeige nach § 7 oder 10 Verpflichtete.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### § 5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### § 6 Höhe der Steuer

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. in Spielhallen u.a. Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung |           |
| a. bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit                                     | 61,00 EUR |
| b. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit                                    | 31,00 EUR |
| 2. an anderen Aufstellungsorten  |           |
| a. bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit                                     | 26,00 EUR |
| b. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit                                    | 10,00 EUR |

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

### § 7 Anzeigepflicht

- (1) Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiels- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche dem Amt Langballig für die Gemeinde Westerholz schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige beim Amt

Langballig für die Gemeinde Westerholz.

- (3) In der Anzeige sind der Aufstellungsort, die Anzahl und die Art der steuerpflichtigen Geräte gem. §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. die Entfernung des Gerätes und Name und Anschrift des Halters anzugeben.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 8 Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Der Halter hat bis zum 20. Tag eines jeden Kalendermonats beim Amt Langballig für die Gemeinde Westerholz über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist bis zu diesem Tag an die Gemeinde Westerholz zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Gemeinde Westerholz erfolgt nur, wenn die Gemeinde Westerholz einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festgesetzt will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachanmeldung nicht nachkommt. Unterschiedsbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 9 Datenverarbeitung/Datenschutzbestimmungen**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Daten aus der Gewerbesteuerkartei des Ordnungsamtes durch das Amt Langballig für die Gemeinde zulässig.
- (2) Das Amt Langballig für die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (4) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung wird auf die entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417), insbesondere auf die §§ 90, 93, 97 und 99 verwiesen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 11 Übergangsvorschrift**

Bei Inkrafttreten dieser Satzung sind zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellte Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung dem Amt Langballig für die Gemeinde Westerholz schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a. der Anzeigepflicht nach § 7 oder § 11
  - b. der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8 zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)